



# Niederschrift

über die 7. Sitzung des Bildungs- und Sportausschusses  
am 22.06.2021

Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366  
Köthen (Anhalt)

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:23 Uhr

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.03.2021
- 6 Informationen der Verwaltung
- 7 Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- 8 Berichterstattung zu den Aufgaben, der Arbeitsweise des Kreissportbundes Anhalt-Bitterfeld e. V. und Diskussion zur zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sportausschuss
- 9 Berichterstattung zum Stand der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 10 Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1 2. Fortschreibung des Medienkonzeptes für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0299/2021
- 11 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

### Öffentlicher Teil

#### Punkt 1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Herr Gatter eröffnete die Sitzung des Bildungs- und Sportausschusses und begrüßte die anwesenden Gäste und Mitglieder des Ausschusses sowie die Mitarbeiter(innen) der Verwaltung.

**Punkt 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit**

Herr Gatter stellte die ordnungsgemäß Ladung fest.  
Die Beratungsfähigkeit war bis zum TOP 9 mit **8 stimmberechtigten Mitgliedern** und ab dem TOP 10 mit **7 stimmberechtigten Mitgliedern** gegeben.

**Punkt 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Zur Tagesordnung gab es keine weiteren Anmerkungen, sodass diese einstimmig bestätigt wurde.

**Punkt 4. Einwohnerfragestunde**

Da keine Einwohner anwesend waren, wurde mit dem Tagesordnungspunkt 5 fortgefahren.

**Punkt 5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.03.2021**

Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 16.03.2021 wurde mit **5 Ja-Stimmen** und **3 – Enthaltungen** angenommen.

**Punkt 6. Informationen der Verwaltung**

Frau Treffkorn informierte die Ausschussmitglieder über Folgendes:

1. Schulbezirks- und Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Die durch den Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 18.02.2021 (Beschluss-Nr. 088-11/2021) beschlossene Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat mit Schreiben des Landesschulamtes vom 22.03.2021 die Zustimmung erhalten.

## 2. Einrichtung neuer Bildungsgänge (BG) an den BbS Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.08.2021

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat der LK Anhalt-Bitterfeld als Schulträger der BbS Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf Errichtung folgender Bildungsgänge ab dem Schuljahr (SJ) 2021/2022 beim Landesschulamt LSA (LSchA) gestellt:

- Kaufmann/-frau im E-Commerce,
- Fachpraktiker/-in im Lagerbereich sowie
- Fachpraktiker im Verkauf.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 teilte das LSchA mit, dass nach umfänglicher Prüfung der Schulbehörde, der BG „Fachpraktiker/-in im Lagerbereich“ zum SJ 2021/2022 genehmigt wurde.

Die BG „Kaufmann/-frau im E-Commerce“ und „Fachpraktiker im Verkauf“ erhielten indes keine Genehmigung.

## 3. Zuordnung der Übergänge der Schüler(innen) der derzeitigen 4. Klassen (SJ 2020/2021) in die weiterführenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld

Insgesamt waren **1.245** Schüler(innen) der derzeitigen 4. Klassen an die weiterführenden Schulen (5. Klasse) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuzuordnen.

Es ergibt sich zum Stichtag 30.04.2021 folgende Zuordnung:

734 Schüler(innen) an die Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen	=	58,96 %,
494 Schüler(innen) an die Gymnasien	=	39,68 %,
9 Schüler(innen) an den FöS	=	0,72 %,
8 Schüler(innen) ohne Empfehlung/Wiederholer	=	0,64 %.

Eine Beantragung von Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Bildung von Anfangsklassen für die Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld war nicht erforderlich, da sowohl die Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen als auch die Gymnasien die erforderliche Mindestschülerzahl zur Bildung von Anfangsklassen erreicht haben.

Bei den Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen liegt die Mindestschülerzahl zur Bildung einer Anfangsklasse bei mindestens 40 Schüler(innen) und beim Gymnasium beträgt diese Mindestschülerzahl 75 Schüler(innen).

Bei der Zuordnung sind beim LSchA anhängige Ausnahmeanträge gemäß § 41 SchulG LSA von Personensorgeberechtigten, welche eine Beschulung ihrer Kinder außerhalb des zuständigen Schulbezirks bzw. Schuleinzugsbereichs wünschen, noch nicht erfasst. Für diese Anträge steht die abschließende Bearbeitung noch aus.

Die Stadt Zerbst/Anhalt musste für die GS Walternienburg beim Landesschulamt einen Antrag zur Bildung einer Anfangsklasse im SJ 2021/2022 stellen, da die Mindestschülerzahl von 15 nicht erreicht wird. Eine Entscheidung des Landesschulamtes liegt dazu noch nicht vor.

## 4. Schwimmangebote für Schülerinnen und Schüler

Alle Schulleiter(innen) an Schulen im Land Sachsen-Anhalt haben am 28.04.2021 ein Schreiben des Ministeriums für Bildung hinsichtlich der Schwimmangebote für Schüler(innen) erhalten.

Mit diesem Schreiben wurde den Schulen ein Angebot des Landes zur Unterstützung des Schwimmunterrichts für Schüler(innen) der Grund- und Förderschulen sowie der 5. und 6. Klassen an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien unterbreitet und sie damit in die Lage versetzt, auf potenzielle Kooperationspartner in der Region zuzugehen und Kooperationen zu verabreden.

Aufgrund pandemiebedingter Ausfälle des Schwimmunterrichts an den Schulen sollen die Schulen ergänzende Angebote im AG-Bereich zum Schwimmunterricht unterbreiten.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt auf der Grundlage des RdErl. des MB vom 03.08.2020 zur „Errichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemeinbildenden Schulen“.

Die Antragstellung erfolgt durch die Schule an das LSchA.

#### 5. Produktives Lernen (PL) für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2023

Bis zum 30.06.2021 muss die Antragstellung beim Landesverwaltungsamt (LVwA) für die 2 Schuljahre erfolgen. Der LK Anhalt-Bitterfeld ist für die Sekundarschule Raguhn als PL-Standort antragsberechtigt. Beantragt werden können Zuwendungen für Lehr- und Lernmittel, Verbrauchsmaterialien und Fahrtkosten zu den Praxislernorten. Die Zuwendung beträgt 100 v. H. den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Schulverwaltungsamt bereitet derzeit zusammen mit der Sekundarschule Raguhn die Antragstellung vor.

#### 6. Schulobstprogramm

Auch im SJ 2021/2022 wird das sogen. Schulobstprogramm im LSA fortgesetzt. Teilnehmen können Grund- und Förderschulen mit Kindern der Klassenstufe 1 bis 4 und Kindertagesstätten mit Kindern ab drei Jahren. Mit dem EU-Programm sollen Kinder der teilnehmenden Einrichtungen insgesamt mehr Obst, Gemüse und Milch verzehren.

Zudem soll mit den von den Einrichtungen durchzuführenden begleitenden pädagogischen Maßnahmen Wissen zu einer gesunden Ernährung, der Herkunft von Lebensmitteln und deren Wertschätzung vermittelt werden.

Die FöS (G) Angelika-Hartmann-Schule Köthen/Anhalt hat einen Antrag auf Förderung gemäß dem EU-Programm für das SJ 2021/2022 gestellt.

#### 7. Zusatzvereinbarung DigitalPakt Schule 2019–2024 (Administration)

Mit Schreiben vom 03.06.2021 wurde der LK Anhalt-Bitterfeld durch das Ministerium für Bildung des LSA über das Programm der 2. Zusatzvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024 (Administration) informiert.

Die Finanzhilfen dienen - in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen dieses Förderprogramms - der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.

Förderfähig sind demnach befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weitere Zusatzvereinbarungen und pauschalisierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei Ländern oder Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren in Höhe von bis zu 10.000,00 € einmalig pro Fachkraft.

Dem LK Anhalt-Bitterfeld als Schulträger der weiterführenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld werden aus diesem Programm 601.788,00 € in Aussicht gestellt.

Die Teilnahme an diesem Programm kann mittels landesweiter IT-Administration oder IT-Administration des Schulträgers erfolgen.

Das Land erarbeitet derzeit die konkreten Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Förderprogramms. Diese sollen den Schulträgern in Kürze zur Verfügung gestellt werden.

### **Punkt 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen**

Es gab keine amtlichen Mitteilungen.

### **Punkt 8. Berichterstattung zu den Aufgaben, der Arbeitsweise des**

## **Kreissportbundes Anhalt-Bitterfeld e. V. und Diskussion zur zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sportausschuss**

Herr Hartmann, Vorsitzender und Herr Kutschbach, Sportmitarbeiter des Kreissportbundes Anhalt-Bitterfeld e. V. berichteten über ihre Aufgaben und Ergebnisse im Jahr 2020/2021 (siehe beigefügte Anlage).

### **Punkt 9.      Berichterstattung zum Stand der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Frau Treffkorn berichtete über den Stand der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wie folgt:

- ⇒ Maßgebliche Rechtsgrundlage hinsichtlich der Erstellung der Schulentwicklungsplanung bildet der § 22 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Demnach sind die Schulentwicklungspläne (SEPI) mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Sie sind unabhängig davon auch dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern.
- ⇒ Auf der Grundlage des § 22 SchulG LSA und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) wurde der derzeit geltende Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 aufgestellt, durch den Kreistag beschlossen und durch das Landesschulamt (LSchA) als Schulbehörde genehmigt. Aufgrund der 4. VO zur Änderung der SEPI-VO 2014 vom 11.05.2020 ist der derzeit vorliegende Schulentwicklungsplan einschließlich dessen Fortschreibungen für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld bis zum 31.07.2022 gültig.

Die wesentlichen Schwerpunkte des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld waren u. a.:

- 1) Zusammenlegung der Grundschule (GS) Elbeschule Aken und GS "Werner Nolopp" Aken am Standort GS "Werner Nolopp" Aken zum SJ 2014/2015 – Aufhebung des Schulstandortes GS Elbeschule Aken,
- 2) Aufhebung des Schulstandortes der GS Pouch zum SJ 2014/2015,
- 3) Zusammenlegung der FöS (L) Anne Frank, OT Wolfen und der FöS (L) Erich-Kästner-Schule Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld am Standort FöS (L) Erich-Kästner-Schule Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld zum SJ 2014/2015.
  - Aufhebung des Schulstandortes FöS (L) Anne Frank Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen.
- 4) Im derzeit geltenden Planungszeitraum war es erforderlich, den SEPI für die allgemeinbildenden Schulen sechsmal fortzuschreiben, da hinreichende Gründe wie folgt dies erforderten

**1. Fortschreibung** des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 05.06.2014, Beschluss-Nr. 496-61/2014).

#### Inhalt der Fortschreibung:

Zusammenlegung der GS Görzig und der GS Weißandt-Görlau ab dem SJ 2014/2015, Aufhebung des GS-Standortes der GS Weißandt-Görlau.

**2. Fortschreibung** des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 27.11.2014, Beschluss-Nr. 035-04/2014).

Inhalt der Fortschreibung

- (1) Umwandlung der ehemaligen Förderschule für Lernbehinderte Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule Güterglück zur Förderschule mit Ausgleichsklassen mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Lernen.
- (2) Aufnahme des zusätzlichen Förderschwerpunktes "emotionale soziale Entwicklung" an der Förderschule für Lernbehinderte Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule Köthen/Anhalt.

**3. Fortschreibung** des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 03.12.2015, Beschluss-Nr. 097-11/2015).

Die Fortschreibung machte sich erforderlich aufgrund der 1. Änderungsverordnung zur SEPI-VO 2014 vom 12.12.2014 GVBl. LSA S. 540 und mithin der Änderung des Richtwertes zur Festlegung der Einzigigkeit für Grundschulen ab dem 01.08.2017. Zudem wurden neue Regelungen für die Unterschreitung des Richtwertes (Ausnahmetatbestände) geschaffen.

Inhalt der Fortschreibung:

- (1) Neuberechnung und Neubewertung der Bestandsfähigkeit für 35 Grundschulen.
- (2) Umwandlung der ehemaligen Sekundarschule "J. F. Walkhoff" Gröbzig in eine Gemeinschaftsschule. Festlegung eines Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule "J. F. Walkhoff" Gröbzig.

**4. Fortschreibung** des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 09.06.2016, Beschluss-Nr. 122-15/2016).

Inhalt der Fortschreibung:

- (1) Zusammenlegung der GS Kleinpaschleben und der GS Wulfen am Schulstandort Wulfen. Aufhebung des Schulstandortes GS Kleinpaschleben zum 01.08.2016 (GS-Träger: Osternienburger Land).
- (2) Allgemeine Änderungen, wie beispielsweise Investitionen für Schulbaumaßnahmen für einzelne Schulen und Namensgebungen für Schulen.

**5. Fortschreibung** des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 08.12.2016, Beschluss-Nr. 136-18/2016).

Inhalt der Fortschreibung:

- (1) Aufhebung der Schulbezirke und Festlegung von Kapazitäten für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt).
- (2) Darstellung zur Bestandsfähigkeit für die GS Radegast (GS-Träger: Stadt Südliches Anhalt).
- (3) Änderung der Schulbezirke für die Sekundarschule "Helene Lange" Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld und der Sekundarschule "A. Diesterweg" Roitzsch.
- (4) Umwandlung der ehemaligen Sekundarschule Muldenstein in eine Gemeinschaftsschule. Festlegung eines Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Muldenstein.
- (5) Festlegung zum Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule "J. F. Walkhoff" Gröbzig.

**6. Fortschreibung** des SEPI für die allgemeinbildenden Schulen im LK Anhalt-Bitterfeld für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 (Beschluss des Kreistages des LK Anhalt-Bitterfeld vom 30.11.2017, Beschluss-Nr. 183-25/2017). Die Fortschreibung erfolgte gemäß § 22 Abs. 4 S. 3 SchulG LSA.

Inhalt der Fortschreibung:

Aufhebung der Schulbezirke der Grundschule Radegast und der GS Görzig der Stadt Südliches Anhalt zum SJ 2018/2019. Zusammenlegung der ehemaligen Schulbezirke der GS Radegast und GS Görzig für eine Wahlentscheidung zur Beschulung ihrer Kinder durch die Sorgeberechtigten (GS-Träger: Stadt Südliches Anhalt).

Des Weiteren wurde innerhalb dieses Planungszeitraums die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des LK Anhalt-Bitterfeld

aufgestellt, durch den Kreistag beschlossen und durch das LSchA genehmigt (Beschluss-Nr.: 088-11/2021 vom 18.02.2021).

Über die VO zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und die Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 36/2020, S. 607) informierte Frau Treffkorn ausführlich wie folgt:

Der Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des LK Anhalt-Bitterfeld im Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027 ist nunmehr aufzustellen.

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist es, regional ausgeglichene und leistungsfähige Schulangebote – unter Berücksichtigung von zumutbaren Schulwegzeiten – zu schaffen, welche langfristig gesichert sind.

Die SEPI-VO 2022 regelt u. a. die planerischen Vorgaben für die einzelnen Schulformen, wie

- die Mindestschulgrößen,
- die Mindestzügigkeiten,
- die Mindestjahrgangsstärken für die neu aufzunehmenden Schüler(innen) im Rahmen der Anfangsklassenbildung,
- Festlegung von Stichtagsregelungen bei der Anfangsklassenbildung.

### **Grundschulen**

Mindestschulgröße: 60 Schüler(innen)

Zügigkeit: einzügig

Die Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 1. Klasse sind 15 neu aufzunehmende Schüler(innen).

### **Grundschulverbünde**

<b>Hauptstandort</b>	<b>Nebenstandort</b>
<b>Mindestschulgröße:</b> 80 Schüler(innen)	40 Schüler(innen)
Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 1. Klasse <b>20</b> neu aufzunehmende Schüler(innen).	Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 1. Klasse <b>10</b> neu aufzunehmende Schüler(innen).

### **Sekundarschulen**

Mindestschulgröße: 240 Schüler(innen)

Zügigkeit: mindestens zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse 40 neu aufzunehmende Schüler(innen).

#### Ausnahme:

Außerhalb der Oberzentren, in begründeten Einzelfällen, zur Sicherung der Daseinsfürsorge, auf Antrag des Trägers der SEPI kann die Mindestschulgröße einer Sekundarschule auf 180 Schüler(innen) herabgesetzt werden.

Zügigkeit: mind. zweizügig – **Neu begründete Einzelfälle, Antragstellung.**

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse 30 neu aufzunehmende Schüler(innen) – **Neu, vorher 20 aufzunehmende Schüler(innen).**

### **Gemeinschaftsschulen**

**ohne** eigener gymnasialer Oberstufe

#### Grundsatz:

Mindestschulgröße: 240 Schüler(innen)

Zügigkeit: mindestens zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse 40 neu aufzunehmende Schüler(innen).

#### Ausnahme:

Außerhalb der Oberzentren, in begründeten Einzelfällen, zur Sicherung der Daseinsfürsorge, auf Antrag des Trägers der SEPI kann die Mindestschulgröße einer Sekundarschule auf 180 Schüler(innen) herabgesetzt werden – **Neu begründete Einzelfälle, Antragstellung.**

Zügigkeit: mind. zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse 30 – **neu, vorher 20 aufzunehmende Schüler(innen).**

### **Gymnasien**

#### Grundsatz-Vorgaben **Sekundarstufe I:**

Mindestgröße (Klassenstufen 5 – 10): 450 Schüler(innen)

Zügigkeit: mindestens dreizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse 75 neu aufzunehmende Schüler(innen).

#### Ausnahme:

Zur Sicherung der Daseinsfürsorge besteht die Möglichkeit, ein zweizügiges Gymnasium zu führen.

Mindestgröße (Klassenstufen 5 – 10): 300 Schüler(innen)

Zügigkeit: zweizügig

Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer 5. Klasse 50 neu aufzunehmende Schüler(innen).

#### Grundsatz-Vorgaben **Sekundarstufe II:**

Zieljahrgangsstärke (Klassenstufen 11 bis 12): 75 Schüler(innen)

#### Ausnahme:

Zur Sicherung der Daseinsfürsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schüler(innen) eingerichtet werden.

Regelungen bei Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke von 50 Schüler(innen) in der Sekundarstufe II (Klasse 11 und 12):

Die Schulbehörde kann in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Daseinsfürsorge – auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung – genehmigen, dass dieser Schuljahrgang in Kooperation mit einem anderen Gymnasium geführt werden kann.

Schüler(innen) bleiben Schüler(innen) ihrer jeweiligen Schule.

Anderenfalls werden die betroffenen Schüler(innen) durch die Schulbehörde einem anderen Gymnasium zugewiesen – **Neue Regelung.**

### **Förderschulen und Förderzentren**

Zügigkeit FöS: mindestens einzügig.

#### Förderschulen für Lernbehinderte – FöS (L):

Mindestschülerzahl FöS (L): 90 Schüler(innen)

Bei Unterschreitung dieser Mindestschülerzahl kann die Schulbehörde in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Daseinsfürsorge – auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung – genehmigen, dass diese Schule als Standort einer anderen Förderschule für Lernbehinderte fortgeführt wird.

#### Förderschulen mit unterschiedlichen Förderbedarfen:

Mindestschülerzahl FöS (L): 90 Schüler(innen)

Bei Unterschreitung dieser Mindestschülerzahl kann die Schulbehörde in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Daseinsfürsorge – auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung – genehmigen, dass diese Schule als Standort einer anderen Förderschule fortgeführt wird.

#### Förderschulen für Geistigbehinderte – FöS (G):

Mindestschülerzahl FöS (G): 28 Schüler(innen), wobei in der Unter-, Ober-, Mittel- und Berufsstufe mind. 1 Klasse gebildet werden kann.

Wenn eine Klassenbildung in einer Klasse nicht möglich ist oder bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl, kann die Schulbehörde in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Daseinsfürsorge – auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung – genehmigen, dass diese Schule als Standort einer anderen Förderschule fortgeführt wird.



An Grund-, Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen können Förderschulzweige eingerichtet werden. Ein von der Schulbehörde genehmigtes Konzept hierzu muss vorliegen und die Mindestschülerzahl der jeweiligen Schulform gilt dann.

Anmerkung Frau Treffkorn: Ist es gewünscht, die SEPI-VO 2022 dem Protokoll zu der Sitzung des Ausschusses als Anlage beizufügen?

Die Mitglieder des Ausschusses äußerten sich zur o. g. Anfrage nicht.

Das Land Sachsen-Anhalt hat u. a. für die Aufstellung der SEPI für die allgemeinbildenden Schulen das Bildungsmanagementsystem (BMS) entwickelt. Über dieses BMS soll das gesamte Verwaltungsverfahren bis zur Genehmigung durch die Schulbehörde abgewickelt werden.

Anmerkung:

Vorstellung am Beispiel einer Schule im Anschluss.

Das BMS beinhaltet folgende Planungsparameter:

- Bestandsaufnahme für jede Schule (Gebäude, kritische Analyse des Baubestandes, räumliche Kapazitäten, langfristige Auslastung),
- Vorausberechnung der Schülerzahlen auf der Basis der tatsächlichen Geburten und der Langfristprognose (10 Schuljahre),
- Beifügung von mittel- und langfristigen Schulentwicklungsplänen der Städte und Gemeinden,
- Vorgaben zur Schülerzahlberechnung: tatsächliche Geburten, künftige Geburten müssen auf der Basis der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose ermittelt werden,
- eigene Modellrechnungen des Trägers der Schulentwicklungsplanung auf der Basis der Geburtenzahlen zwischen dem 01.01.2011 bis 31.12.2020.

Dabei wird zukünftig der räumlichen Bestandsaufnahme ein großer Stellenwert eingeräumt. Diese ist jedoch sehr umfangreich im Rahmen des BMS darzustellen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeitschiene derzeit nicht leistbar.

Mit Zustimmung der Schulbehörde vom 12.03.2021 wird der LK Anhalt-Bitterfeld hinsichtlich der Schulgebäude folgende Daten erheben und im SEPI darstellen:

- die Raumdaten (Anzahl AUR, FUR, Sportanlagen, Turnhalle, weitere Räume),
- Angaben zur Barrierefreiheit der Schule,
- Darstellung der Räumlichkeiten zur Arbeit mit Kleingruppen, zur sonderpädagogischen Einzelförderung und Beratung,
- die Angaben zu getätigten Investitionen, getrennt nach baulichen Investitionen und Investitionen für die Ausstattung,
- die Angaben zu geplanten Investitionen, getrennt nach baulichen Investitionen und Investitionen für die Ausstattung,
- die Angaben zur Sanierung im Rahmen von Förderprogrammen (EU-Schulbau-RL, STARK III, Konjunkturpaket II9),
- die Angaben zum Sanierungsbedarf.

Bei notwendiger Fortschreibung des SEPI i. S. v. § 22 SchulG LSA ist das BMS, bezogen auf die Gebäudedaten, zwingend zur Anwendung zu bringen.

Des Weiteren informierte Frau Treffkorn über den zeitlichen Ablauf wie folgt:

- Mai/Juni 2021                                   ⇒ Berechnungen für die Grundschulen  
  → Abstimmung mit den GS-Trägern und den Grundschulen;
- Mai/Juni/Juli/August 2021               ⇒ - Berechnungen Planzahlen für die weiterführenden Schulen,  
  - Abstimmung der Gebäudedaten und baulichen Investitionen mit A68,  
  - Abstimmung der Schuldaten mit den betreffenden Schulen;
- 07.09.2021                                   ⇒ Ausschuss für Bildung und Sport  
  - weiterführende Informationen der Verwaltung zum Stand der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld;

- September 2021                   ⇒ Benehmensherstellung mit benachbarten Landkreisen, Schülerbeförderung, KER, KSR, sonstige Verfahrensbeteiligte;
- 
- 23.11.2021                   ⇒ Beratung des SEPI im Ausschuss für Bildung und Sport;
- 
- 25.11.2021                   ⇒ Beratung und Beschlussfassung im Kreis- und Finanzausschuss;
- 09.12.2021                   ⇒ Beratung und Beschlussfassung im Kreistag.

Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Frau Treffkorn beantwortet.

Ergänzend zum BMS informierte Frau Tornack wie folgt:

Derzeit sind im BMS lediglich die Schuldaten (Namen, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) eingepflegt. Von Seiten des Landes ist angedacht, künftig die gesamte Schulentwicklungsplanung über das BMS durchführen zu können.

Im Mai hat das Landesschulamt dem Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung Formblätter für Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien übersandt, welche künftig im BMS eingestellt werden sollen. Diese Formblätter sind für die künftige Schulentwicklungsplanung zu nutzen. Diese Formblätter sind jedoch fehlerhaft. Es handelt sich hierbei nicht nur um Eintragungen, welche zu machen sind, das Programm führt im Hintergrund eigenständige Berechnungen durch.

Die hinterlegten Formeln zu den Berechnungen sind nicht ersichtlich und die Ergebnisse teilweise nicht nachvollziehbar.

Das Land ist darüber informiert und arbeitet an der Fehlerbeseitigung. Nach Fehlerbeseitigung erhalten die Planungsträger die Formulare erneut.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit könnte es zu Problemen in der Zeitvorgabe des Landes (Einreichung des vor dem KT beschlossenen Schulentwicklungsplanes bis 31.01.2022) kommen.

Anhand des Formulars für die GS wurden den Abgeordneten die Formblätter (4 Register) und auch die Fehlerquellen erläutert.

In der anschließenden Diskussion äußerten die Mitglieder des Ausschusses ihr Unverständnis über die Arbeitsweise des Landes bezüglich der Vorgaben und der Arbeitsweise zur Schulentwicklungsplanung (später Erlass der entsprechenden Verordnung, inhaltliche Vorgaben, Formulare, Zeitschiene etc.).

Weitere Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Frau Treffkorn und Frau Tornack beantwortet.

**Herr Mölle** hat die Sitzung des Bildungs- und Sportausschusses gegen 19.45 Uhr verlassen.

## **Punkt 10.     Behandlung öffentlicher Vorlagen**

### **Punkt 10.1.   2. Fortschreibung des Medienkonzeptes für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Vorlage: BV/0299/2021**

Herr Weninger, IT-Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes, informierte über die Aktualisierung der 2. Fortschreibung des Medienkonzeptes für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet, sodass Herr Gatter im Anschluss daran, den Beschlussvorschlag wie folgt zur Abstimmung stellte:

**Beschlussvorschlag:**

Der Bildungs- und Sportausschuss empfiehlt dem Kreistag,

1. die in der Anlage I beigefügte 2. Fortschreibung des Medienkonzeptes für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
2. die eigenständige Anpassung der definierten Warenkörbe im Rahmen der laufenden Verwaltung durch das Fachamt,
3. den Fachausschuss regelmäßig über die vorgenommenen Anpassungen der definierten Warenkörbe zu informieren,

zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 7 – Ja - Stimmen**

**Punkt 11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder**

Herr Loth wollte u. a. wissen, in welchem Umfang Leistungen [für wie viele Schüler(innen) und den finanziellen Umfang] für benötigte Endgeräte durch die KomBA Anhalt-Bitterfeld erbracht wurden. Frau Treffkorn wird diese Anfrage an das Jobcenter weiterleiten und in der nächsten Ausschusssitzung informieren.

Des Weiteren hinterfragte Herr Loth, inwieweit neue Erkenntnisse (Erfahrungen der Eltern und Lehrer(innen)) zum Thema "Lernen in der Corona Krise" zum Homeschooling in Anhalt-Bitterfeld vorliegen. Nach Abfrage im Amt 80 wird Frau Treffkorn darüber in der nächsten Ausschusssitzung informieren.

gez. Klaus-Ari Gatter  
Vorsitzende/r des Bildungs- und Sportausschusses

gez. Katrin Hiller  
Protokollant/in